

Baumeister Rechtsanwälte Postfach 1308 48003 Münster

BEARBEITER
Dr. Garthaus

Regionaler Planungsverband Vorpommern
Geschäftsstelle
Schuhhagen 3
17489 Greifswald

SEKRETARIAT
Frau Kamp
0251-48488-54

vorab per E-Mail
beteiligung@afrlvp.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN
01178/24 GA

DATUM
21.05.2026

Gemeinde Ostseebad Dierhagen,
Gemeinde Ostseebad Wustrow,
Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop,
Gemeinde Wieck a. Darß,
Gemeinde Ostseebad Prerow,
Gemeinde Seebad Born a. Darß
Amt Darß/Fischland

Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Stellungnahme im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der vorstehenden Gemeinden sowie des Amtes Darß/Fischland nehmen wir zu dem zweiten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) Stellung:

I. Vorranggebiete für die Windenergie

Im Zentrum unserer Stellungnahme vom 2. Oktober 2024 zum ersten Entwurf des RREP VP stand die Kritik an den geplanten Ausweisungen von Vorranggebieten für Windenergieanlagen

im Bereich des Amtes Darß/Fischland. Durch unsere Mandanten wird daher ausdrücklich begrüßt, dass der nun vorliegende zweite Entwurf des RREP VP eine Ausweisung von Windvorangebieten in diesem Bereich nicht mehr vorsieht.

II. Siedlungsentwicklung

Des Weiteren hatten wir bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme auf Unklarheiten im Zusammenhang mit den geplanten Festlegungen zur Siedlungsentwicklung hingewiesen. Hier sehen wir weiterhin Klarstellungsbedarf, um zu transparenten und praktikablen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung zu kommen:

a) Kapitel 4.1 – Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte

Die Gemeinden des Amtes Darß/Fischland sind im derzeit geltenden RREP VP 2010 als (touristische) Siedlungsschwerpunkte als Ergänzung zu den Zentralen Orten festgelegt. Mit der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte soll die Sicherung der ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandorte unterstützt werden. Touristische Siedlungsschwerpunkte haben zudem eine besondere touristische Versorgungsaufgabe.

Diese Kategorie der Siedlungsschwerpunkte als Ergänzung zu den Zentralen Orten findet sich im vorliegenden Entwurf des RREP VP nicht mehr.

In Kapitel 4.1 (3) des Entwurfs wird im Ausgangspunkt der Grundsatz formuliert, die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Ausnahmen werden jedoch für Gemeinden vorgesehen, die sich zu sog. Chancenorten erklären, wenn sie „unter Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten“ einen „überörtlichen Bedarf“ feststellen und die Kommune ein kommunal abgestimmtes Entwicklungskonzept erstellt.

Diese Regelung wirft unseres Erachtens eine Reihe von Fragen auf:

- aa) Da es sich bei der Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte konzentriert werden *soll*, ohnehin „nur“ um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist zu überprüfen, ob es an dieser Stelle einer Ausnahmeregelung bedarf (zur Wohnbauflächenentwicklung s. nachstehend). Die Kommunen können in der Bauleitplanung den raumordnerischen Grundsatz abwägend überwinden, sofern städtebauliche Gründe gegeben sind. Eine Ausnahmeregelung eröffnet daher den Gemeinden voraussichtlich keine weitergehenden Spielräume.
- bb) Ungeachtet dessen regen wir an, die Voraussetzungen, unter denen sich eine Kommune zu einem Chancenort erklären kann, klarer zu fassen. Durch die Begründung werden die Anforderungen an „funktionale Besonderheiten“ und einen „überörtlicher Bedarf“ kaum greifbarer, insbesondere der überörtliche Bedarf scheint nach der Begründung zudem nur ein mögliches Beispiel dafür zu sein, wann eine Erklärung zu einem Chancenort in Betracht kommt, und keine zwingende Voraussetzung.
- cc) Unklarheiten und rechtliche Unsicherheiten entstehen ferner durch das Erfordernis eines kommunal abgestimmten Entwicklungskonzepts, vgl. Kapitel 4.1 (3):
 - (1) Zunächst fällt auf, dass in der textlichen Festlegung selbst von einem *kommunal* abgestimmten Entwicklungskonzept die Rede ist, während in der Begründung (S. 27) ausgeführt wird, Voraussetzung für eine Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben sei ein *interkommunal* abgestimmtes Entwicklungskonzept.
 - (2) Sofern ein *interkommunal* abgestimmtes Entwicklungskonzept vorzulegen ist, stellt sich die Frage, welche Anforderungen an ein solches Konzept und den Abstimmungsprozess zu stellen sind. Der Begriff der „Abstimmung“ ist im Raumordnungs- und Planungsrecht üblicherweise weiter zu verstehen als eine bloße Information oder Kenntnissgabe und setzt eine Mitwirkung der zu informierenden Stelle

voraus. Ein Zwang zur Einigung oder zur Lösung von Interessenkonflikten besteht jedoch nicht, Abstimmung bedeutet also nicht Zustimmung. Insofern erscheint mindestens offen, ob mit einem (kommunal oder interkommunal?) abgestimmten Entwicklungskonzept inhaltlich mehr erreicht wird als durch die Vorgabe des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Bauleitpläne benachbarter Gemeinden ohnehin aufeinander abzustimmen sind.

Wir regen daher an,

- zu erläutern, welche inhaltlichen Anforderungen ein von der Kommune zu erstellendes Entwicklungskonzept erfüllen muss,
- klarzustellen, zwischen welchen Beteiligten eine Abstimmung zu diesem Konzept zu erfolgen hat,
- wie ein solcher Abstimmungsprozess zu strukturieren ist und
- welche Rolle der Raumordnung in diesem Zusammenhang zukommt.

b) Kapitel 4.2 - Wohnbauflächenentwicklung

aa) 4.2 (2) S. 1 - Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf

Nach dem RREP VP 2010 (Kapitel 4.1 (3)) ist in den Gemeinden die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf zu *orientieren*, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, während der aktuelle Entwurf des RREP VP vorsieht, zukünftig (nur) in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu *beschränken* (Kapitel 4.2 (2)). Dieser Regelung misst der Entwurf Zielqualität zu.

Ausweislich der Begründung (S. 28) ist der Eigenbedarf in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in Form von „konzeptionellen Entwicklungsszenarien“ nachzuweisen. Weiter wird ausgeführt:

„Der Eigenbedarf resultiert aus dem Bedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung für die Verbesserung der Wohnverhältnisse, aus dem Ersatzbedarf für die Abgänge von Altbauwohnungen bzw. durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und aus der Haushaltsnachfrage. Die Erweiterung oder Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben sowie eine Auslastung und Entwicklung sozialer Infrastrukturen erzeugen eine direkte Nachfrage, die dem Eigenbedarf hinzugerechnet werden kann. Festlegungen zu Wohneinheiten, Wohnformen sowie Flächeninanspruchnahmen sind dabei Voraussetzungen für die raumordnerische Bewertung des Eigenbedarfs.“

(Begründung, S. 28)

Dazu die folgenden Anmerkungen:

- (1) Eine Beschränkung der Wohnbauflächenentwicklung auf den Bedarf erscheint für die Zentralen Orte in gleicher Weise angebracht wie für Orte ohne entsprechende Zentralität. Nach Kapitel 4.1 (2) S. 2 RREP soll die Siedlungsentwicklung eine räumliche Zusammenführung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung und Kultur befördern. Ferner dürfte eine nicht-bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch in Zentralen Orten übergeordneten Zielen der Raumordnung (Freiraumschutz, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen etc.) entgegenstehen.
- (2) Wie ist durch eine Kommune der Eigenbedarf zu ermitteln? Was ist unter „Haushaltsnachfrage“ zu verstehen? Was bedeutet die Aussage, die Auslastung und Entwicklung sozialer Infrastrukturen erzeuge eine direkte Nachfrage?

Wir regen an, zur Ermittlung des Eigenbedarfs transparente und einheitliche Kriterien zu entwickeln, die für die tägliche Praxis der kommunalen Bauleitplanung verlässlich handhabbar sind.

bb) 4.2 (2) S. 2 und 3 - Ausnahmen von der Eigenbedarfsregelung

Ausnahmen von der Eigenbedarfsregelung sind nach dem vorliegenden Entwurf des RREP unter Berücksichtigung regionaler, örtlicher und infrastruktureller Besonderheiten möglich. Dabei ist die Ausstattung mit sozialer sowie technischer Infrastruktur zu berücksichtigen und die Belange der benachbarten Zentralen Orte zu beachten und langfristig abzusichern (Kapitel 4.2 (2) S. 2 und 3).

Dazu führt die Begründung aus:

„Zusätzlich gibt es jedoch Gemeinden, die aufgrund von funktionalen Besonderheiten spezielle Wohnangebote bereitstellen, die über die örtlichen Bedarfe deutlich hinausgehen. Das können Bedarfe sein, die zum Beispiel aus den Herausforderungen der Wohnraumbereitstellung in den Tourismusräumen oder aus dem Verflechtungsraum der Metropole Stettin entstehen.

Voraussetzung für eine Bereitstellung von zusätzlichen Wohnraumangeboten ist ein kommunal abgestimmtes Entwicklungskonzept, das die räumlichen Verflechtungen der betroffenen Nahbereiche berücksichtigt. Dabei darf die Funktion des jeweiligen Zentralen Ortes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Kapazität einer geplanten Wohnbauentwicklung außerhalb eines Zentralen Ortes negative Auswirkungen auf die Versorgungsaufgaben der betroffenen Zentralen Orte vermuten lässt.“

(Begründung, S. 29)

Auch diese Regelung wirft Fragen auf:

- (1) Ein in der Begründung genanntes Beispiel für überörtliche Bedarfe einer Kommune ist die Wohnraumbereitstellung in Tourismusregionen. Sofern es sich um Wohnraum für Mitarbeiter örtlicher Tourismusbetriebe handelt, ist nicht deutlich, warum es sich dann nicht um einen örtlichen Bedarf (Eigenbedarf) handelt.
- (2) Voraussetzung für eine Ausweisung von Wohnbauflächen oberhalb des Eigenbedarfs soll ein kommunal abgestimmtes Entwicklungskonzept sein.

Insoweit gelten die vorstehend bereits aufgeworfenen Fragen (S. 3 f) in gleicher Weise:

- Welche Anforderungen muss ein von der Kommune zu erstellendes Entwicklungskonzept erfüllen?
- Zwischen welchen Beteiligten hat eine Abstimmung dieses Konzepts zu erfolgen?
- Wie hat sich ein solcher Abstimmungsprozess zu vollziehen und
- welche Rolle übernimmt die Raumordnung im Rahmen der Konzepterstellung und -abstimmung?

Auch hierzu regen wir Klarstellungen an.

III. Tourismusentwicklung

Auf erhebliche Besorgnis stoßen die geplanten Regelungen zum Tourismus im Zweiten Entwurf des RREP VP:

Wie in der Begründung zum Entwurf des RREP zutreffend ausgeführt, ist der Tourismus für die Region Fischland-Darß-Zingst der wichtigste Wirtschaftszweig. Große Teile der Erwerbstätigen leben direkt oder indirekt vom Tourismus. Insofern haben regionalplanerische Vorgaben zur Entwicklung des Tourismus erhebliche Auswirkungen. Gleichzeitig besteht auf diesem Gebiet ein besonderer regionalplanerischer Steuerungsbedarf, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Eine solche regionalplanerische Steuerung ist Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes und durch diesen sorgfältig und unter Einbindung der maßgeblichen Akteure zu bewältigen.

Ob die derzeit geplanten Festlegungen des RREP VP diesem – vom Regionalen Planungsverband erkannten – Steuerungsbedarf gerecht werden, erscheint fraglich. Vielmehr entsteht durch den Entwurf des RREP bislang der Eindruck, dass die Aufgabe einer überörtlichen Steuerung weitgehend den Kommunen übertragen werden soll, denen jedoch für die Bewältigung einer solchen Aufgabe das rechtliche Instrumentarium fehlt.

Dazu im Einzelnen:

1. Interkommunale Abstimmung und integrierte Tourismuskonzepte

- a) Nach Kapitel 4.6 (4) soll in Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebots im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus können die entsprechend ausgewiesenen Gemeinden für den Neubau und die Erweiterung von Beherbergungseinrichtungen und von touristischer Infrastruktur mit überörtlichen Auswirkungen von der geplanten Chancenregelung gemäß Kapitel 4.1 (3) RREP Gebrauch machen.

In Tourismusschwerpunkträumen soll zudem eine interkommunale Abstimmung erfolgen, um sich durch gemeinsames Handeln zu stärken. Ein geeignetes Instrument dafür soll „die Erarbeitung und Umsetzung regional abgestimmter integrierter Tourismusedwicklungskonzepte“ sein, Kapitel 4.6 (5).

In Abgrenzung dazu werden die übrigen Bereiche der Vorbehaltsgebiete Tourismus des LREP MV als Tourismusedwicklungsräume dargestellt, die als „Ergänzungsräume“ zu den Tourismusschwerpunkträumen dienen sollen. Der Neubau von Beherbergungseinrichtungen soll hier an die Schaffung bzw. das Vorhandensein ganzjähriger touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden, Kapitel 4.6 (7).

- b) Ausweislich der Begründung zum Entwurf des RREP erkennt die Regionalplanung auf dem Gebiet der Tourismusedwicklung einen erheblichen Steuerungsbedarf. Hergestellt werden soll zukünftig ein „ausgewogenes Verhältnis zwischen Wirtschaft, Umwelt und Sozialem“; ferner sei sicherzustellen, dass touristische Nutzungen untereinander sowie zu anderen Raumnutzungen verträglich sind. Festgestellt werden ein „hoher Nutzungsdruck auf die Fläche und verschiedenste Versorgungsprobleme“.

Weiter führt die Begründung aus:

„Allen Problemen gemein ist, dass sie i. d. R. nicht mehr lokal gelöst werden können, sondern nur in Abstimmung mit den Nachbargemeinden und in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Akteuren. In diesen interkommunalen Abstimmungen muss stärker als bisher auch der Nutzen von geplanten touristischen Vorhaben und Aktivitäten hinterfragt werden. [...]“

Diese Probleme lassen sich nicht mehr auf Ebene der einzelnen Gemeinden lösen, sondern nur noch in Abstimmung mit den Nachbarn. Entscheidungen über zukünftige Tourismusedwicklungen betreffen nicht nur die jeweiligen Standortgemeinden, sondern auch die Nachbargemeinden. Es bedarf gemeinsamer, kommunal abgestimmter Entscheidungen. Der

*notwendige Umfang der interkommunalen Abstimmung kann je nach Sachverhalt inhaltlich und räumlich variieren, er ist abhängig von der jeweiligen Problemstellung und der Situation vor Ort. **Die interkommunale Abstimmung muss eine möglichst hohe Komplexität aufweisen und Verbindlichkeit haben. Die nach § 2 Abs. 2 BauGB geforderte interkommunale Pflicht zur Abstimmung von Bauleitplanungen mit den Belangen der Nachbargemeinden reicht hier i. d. R. nicht mehr aus.***

(Begründung, S. 44, Herv. d. Unterz.)

Zu diesem Regelungsansatz stellen sich eine Reihe von Fragen:

- a) Bei den vorstehenden Regelungen in Kapitel 4.6 handelt es sich ausschließlich um Grundsätze der Raumordnung. Ist dies ausreichend, um dem von der Regionalplanung selbst erkannten Steuerungsbedarf gerecht zu werden?
- b) Entscheidungen über Tourismusentwicklungen sollen zukünftig auf der Grundlage interkommunal abgestimmter Entscheidungen erfolgen; diese Abstimmung soll ausweislich der Begründung eine „möglichst hohe Verbindlichkeit“ haben und über die Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB hinausgehen.

Woraus soll sich diese Bindungswirkung ergeben, wie soll sich ein solcher Abstimmungsprozess vollziehen, wer ist daran zu beteiligen und welche Rolle kommt der Regionalplanung in diesem Zusammenhang zu?

- c) Treten die integrierten Entwicklungskonzepte (Kapitel 4.6 (5)) neben die vorstehend angesprochenen Abstimmungen zu einzelnen Entscheidungen über touristische Entwicklungen oder sind integrierte Entwicklungskonzepte ein möglicher Weg der Abstimmung? Durch wen sind diese Konzepte zu erarbeiten?

- d) Für die Tourismusentwicklungsräume sind Abstimmungsprozesse nicht vorgesehen, obgleich ihnen für die Schwerpunkträume eine Ergänzungs- und Entlastungsfunktion zukommen soll (Kapitel 4.6 (7), vgl. S. 45 der Begründung). Insoweit erschiene es sinnvoll, diese Entwicklungsräume jeweils Schwerpunkträumen zuzuordnen und Entwicklungen daran zu koppeln, dass eine konzeptionelle Abstimmung mit den Schwerpunkträumen erfolgt.

2. Ausweitung der Tourismusschwerpunkträume

Des Weiteren fällt auf, dass die festgelegten Tourismusschwerpunkträume ggü. der derzeitigen Abgrenzung erweitert werden sollen; der Tourismusschwerpunktraum der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst soll ausgeweitet werden um die Stadt Ribnitz-Damgarten, die Stadt Barth und die Gemeinde Pruchten (vgl. Kapitel 4.6 (3)).

Diese Kommunen erfüllen nach unserem Verständnis selbst nicht die Kriterien, die die Regionalplanung für die Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume festlegt (vgl. S. 45), sondern sollen ausweislich der Begründung in die Schwerpunkträume einbezogen werden, da über ihr Gemeindegebiet die Zu- bzw. Abfahrt der Touristen erfolgt (S. 45/46 der Begründung).

Ob dies den Vorgaben des LREP entspricht, bedarf u.E. der Überprüfung. Nach Ziffer 4.6 des LREP MV 2016 sind in den RREP die im LREP festgelegten Vorbehaltsgebiete Tourismus regionalspezifisch zu konkretisieren und räumlich auszuformen, dabei ist zwischen Schwerpunkträumen und Entwicklungsräumen zu differenzieren. Als Tourismusschwerpunkträume definiert das LREP dabei die Räume, die sich innerhalb einer Gemeinde oder eines Erholungsgebietes durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot auszeichnen und in denen eine gezielte raumordnerische Steuerung der Entwicklung notwendig ist. Voraussetzung für die Festlegung als Schwerpunktraum ist daher nicht allein ein durch Tourismus andernorts ausgelöster Steuerungsbedarf, sondern

eine überdurchschnittliche touristische Nachfrage und ein entsprechendes Angebot in der Gemeinde selbst.

Naheliegender erschiene es uns daher, diese Bereiche des Planungsraums, die von den Auswirkungen der Tourismusschwerpunktbereiche unstreitig betroffen sind, in die Abstimmungsräume der Tourismusschwerpunkträume einzubeziehen; diese Gemeinden ebenfalls selbst zu Schwerpunkträumen zu erklären, dürfte jedoch an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbeigehen.

Auch hinsichtlich der Regelungen zum Tourismus regen wir daher dringend eine Überarbeitung des derzeitigen Entwurfs an.

IV. Infrastrukturkorridor

Schließlich halten wir unsere Kritik an der unspezifischen Festlegung erheblicher Teile der Halbinsel als „Infrastrukturkorridor“ aufrecht, da wir diese weiterhin für nicht zielführend erachten:

Ausweislich der Abwägungsdokumentation zu den Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren soll es sich bei der Ausweisung um einen „Suchraum“ für die mögliche Erweiterung der Darßbahn von Prerow nach Ribnitz-Damgarten bzw. Graal-Müritz handeln und den Charakter eines Vorbehaltsgebietes haben. Zu diesem Vorhaben findet sich in Ziffer 5.1.2 (3) des Textteils die Aussage, die „Möglichkeit“ eines solchen Vorhabens solle „geprüft“ werden.

Ferner wird in der Begründung ausgeführt:

„Die Wiederherstellung der Schienenverbindungen auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst (Darßbahn) [...] setzt voraus, dass die vorhandenen Bahntrassen auch weiterhin vor Bebauung freigehalten werden.

Dort, wo für die Wiederherstellung der Schienenverbindung die vorhandenen Trassen nicht mehr zur Verfügung stehen, werden auf der Karte im Maßstab 1:100.000 Suchräume mit Vorbehaltsfunktion (Infrastrukturkorridore) dargestellt. Diese Suchräume dienen der räumlichen Einordnung linienhafter technischer Anlagen wie z.B. Schienen, Straßen, Leitungen, deren genauer Trassenverlauf noch nicht feststeht, deren potenzielle Entwicklung jedoch bei der Abwägung von Belangen anderer Raumnutzungen berücksichtigt werden muss.“

(Begründung, S. 57)

Die Festlegung des Infrastrukturkorridors soll daher ein Suchraum sein für jegliche Arten von linienhaften Vorhaben von der Schiene bis zur Leitung. Konkrete Planungen scheint es zu keinem dieser Vorhaben zu geben. Damit hat auch die Ausweisung eines – weite Teile der Halbinsel erfassenden – Infrastrukturkorridors keinen erkennbaren Wert; für die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes dürfte eine solch unspezifische planerische Zielsetzung unzureichend sein.

V. Ergebnis

Wir regen daher dringend an, die angesprochenen Passagen des Entwurfs des RREP VP zu überdenken und in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden zu überarbeiten und zu konkretisieren.

Für Rückfragen und eine weitergehende Erörterung der vorstehenden Ausführungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Garthaus
Rechtsanwältin



Dr. Andreas Kersting

Rechtsanwalt

Dr. Hans-Joachim David

*Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht*

Andreas Kleefisch

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Prof. Dr. Olaf Bishopink

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Stefan Gesterkamp

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht*

Dr. Georg Hünnekens

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Franz-Robert Bärtels

Rechtsanwalt

Dr. Joachim Hagmann

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Andre Unland

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. André Herchen

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Dr. Martin M. Arnold

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht
Mediator (DAA)*

Dr. Antje Wittmann

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht*

Dr. Jens Tobias Gruber

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Frank Andexer

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Informations-
technologierecht (IT-Recht)*

Dr. Bele Carolin Garthaus

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht*

Dr. Stefan Sieme

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Dr. Tobias Schneider-Lasogga

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht*

Stefan Schäperklaus

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Alexander Wirth

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Othmar E. Weinreich

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Dr. Daniel Thal

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Dr. Hanno Vogt

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Karina Weil

Rechtsanwältin

Christian Neumark

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informations-
technologierecht (IT-Recht)*

Markus Reckin

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht*

Cora Upmeier

Rechtsanwältin

Mareike Schicke

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht*

Florian Dawe

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Elisabeth Willems

Rechtsanwältin

Johannes Scholz

Rechtsanwalt

Katharina Helene Winter

Rechtsanwältin

Daniel Albrecht

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Peter Schüngel

Rechtsanwalt

Erik Maximilian Gans, LL.M. (SU)

Rechtsanwalt

Dr. Simon Lammers

Rechtsanwalt

Dietrich Bade, LL.M. (UCONN)

Rechtsanwalt

Moritz Kruse

Rechtsanwalt

Mona Buske

Rechtsanwältin

Theresa Siebers

Rechtsanwältin

Rijuta Sophie Mandon

Rechtsanwältin

Dr. Markus Heukamp, LL.M.

*Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht*

Christian Falkenberg

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht*